



## WEITERBILDUNGSORDNUNG

für  
**Shiatsu-Lehrer:innen GSD**

Die Weiterbildungsordnung dient dazu, den von der GSD garantierten Qualitätsstandard der anerkannten Shiatsu-Lehrer:innen zu erhalten und fortzuschreiben.

Gemäß der Shiatsu-Grundhaltung von Achtsamkeit und Respekt verstehen wir die Weiterbildung der anerkannten Shiatsu-Lehrer:innen als einen kontinuierlichen Weg eigener Professionalisierung, der grundsätzlich in die Eigenverantwortung gestellt ist.

Die Weiterbildungsordnung stellt einen verbindlichen Ziel- und Zeitrahmen zur Verfügung, in dessen Struktur die Mitglieder einen größtmöglichen Freiraum zur aktiven Gestaltung und Verantwortung ihrer professionellen Weiterbildung erhalten. Sie bietet zugleich einen Mindestrahmen, in der die eigenen Weiterbildungsaktivitäten als Shiatsu-Lehrer:in dokumentiert und durch die GSD bestätigt werden können.

### Weiterbildung Shiatsu-Lehrer:in GSD

#### Ziele

- die eigene Professionalität in der Kombination von fachlicher, persönlicher und sozialer Kompetenz als Shiatsu-Lehrer:in reflektiert weiterentwickeln und personenspezifisch ausgestalten
- das Engagement und Bemühen um die eigene Weiterentwicklung als Shiatsu-Lehrer:in gegenüber der GSD-Gemeinschaft nachweisen
- das eigene, unverwechselbare Profil als Shiatsu-Lehrer:in weiterentwickeln und zeigen
- den eigenen Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Shiatsu in Deutschland entdecken und gestalten

#### Verfahren

In den ersten 7 Praxisjahren als Shiatsu-Lehrer:in nach Anerkennung durch die GSD soll die Arbeit an der eigenen Professionsentwicklung als Lehrende:r durch mindestens 120 Stunden Weiterbildung resp. 40 Stunden Supervision oder Kombinationen davon nachgewiesen werden. 1 Stunde Einzel supervision entspricht 3 Stunden Fortbildung.

Dabei soll jeweils persönlich begründet werden, inwiefern ein bestimmter Weiterbildungskurs den genannten Zielen dient.



Weiterbildungen, die vor der Anerkennung als Shiatsu-Lehrer:in absolviert wurden, werden anerkannt, wenn sie frühestens 5 Jahre nach Abschluss der Shiatsu- Ausbildung bzw. nach Ablegen der GSD-Prüfung stattfanden.

Shiatsu-Lehrer:innen GSD, die das Lehrer:innen-Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, haben damit die Weiterbildungsanforderungen für Shiatsu-Praktiker:innen GSD bis auf die 5 Stunden Supervision oder 15 Stunden Intervision erfüllt, sofern die Weiterbildungsfrist von 7 Jahren als Shiatsu-Praktiker:in noch nicht nachgewiesen wurden. Diese sind nachzuweisen.

Der Nachweis erfolgt über inhaltlich differenzierte/aussagekräftige Teilnahmebescheinigungen an den entsprechenden Kursen.

Angerechnet werden alle Weiterbildungen seit dem Zeitpunkt der erfolgten Anerkennung, die den beschriebenen Kriterien entsprechen.

Fallen in die 7-Jahresfrist zeitintensive berufliche Ausbildungen, die für die Shiatsu-Lehrer:innen in ihrer gesamtberuflichen Entwicklung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel eine Heilpraktiker -oder Physiotherapieausbildung, kann auf Antrag eine 2-jährige Fristverlängerung gewährt werden, um die Stundenzahl an Shiatsu-spezifischer Weiterbildung zu erbringen.

Wer dieser Weiterbildungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommt, wird von der Liste der GSD-anerkannten Shiatsu-Lehrer:innen gestrichen. Sie/er darf dann auch die Bezeichnung anerkannte:r Shiatsu-Lehrer:in GSD nicht mehr führen. Die Mitgliedschaft als GSD-Mitglied ist davon unberührt. Das Qualitätssiegel bzw. Stempel darf nicht mehr verwendet werden.

Über Ausnahmen und Härtefälle entscheidet der GSD-Vorstand auf Vorschlag des Weiterbildungsausschusses.

## **Ergänzungen**

### **1. Fristverlängerung**

Fallen in die 7-Jahresfrist zeitintensive berufliche Ausbildungen, die für die Shiatsu-Lehrer:in für ihre gesamtberufliche Entwicklung von Bedeutung sind, wie zum Beispiel eine Heilpraktiker- oder Physiotherapieausbildung, kann auf Antrag eine 2-jährige Fristverlängerung gewährt werden, um die Zahl an Shiatsu-spezifischer Weiterbildung zu erbringen.

Bei passiver Mitgliedschaft ruht auch der Nachweiszeitraum. Jedoch darf die passive Mitgliedschaft nicht länger als 3 Jahre andauern.



## **2. Fehlende Teilnahmebescheinigungen**

Wenn Kolleg:innen Teilnahmebescheinigungen/Zertifikate ihrer Weiterbildungen, die vor Inkrafttreten der WBO lagen, nicht im Original vorlegen können, reicht auch eine eigene Aufstellung und Beschreibung, für deren Richtigkeit sie mit ihrer Unterschrift bürgen. Wichtig ist hier nur, wie generell, eine persönliche Begründung, inwiefern diese Weiterbildungen den in der WBO jeweils genannten Zielen dienen.

## **3. Assistenzen**

Aktive Assistenzen in Shiatsu-Ausbildungen und Shiatsu-Weiterbildungskursen können als Shiatsu-spezifische Weiterbildung anerkannt werden (maximal 30 Stunden, wobei 3 Stunden Assistenz = 1 Stunde Weiterbildung entsprechen, also max. 90 Stunden Assistenz zählen). Hospitanzen werden nicht anerkannt.

## **4. Weiterbildungen im Ausland**

Es werden auch Fortbildungen im Ausland anerkannt, sofern sie den Kriterien der WBO entsprechen.

## **5. Ansprechpartner**

Praktiker:innen und Lehrer:innen können bei geplanten Fortbildungen auch vorab mit dem WBA klären, ob diese Fortbildung den WBO-Kriterien entspricht. Entsprechende Anfragen bitte durch Einreichen der Kursbeschreibung (schriftlich) über die GSD-Geschäftsstelle an den WBA richten.